



## **Statuten des Vereins Gantrisch Biking**

### **1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1** Name und Geschäftssitz

Unter dem Namen Gantrisch Biking besteht mit Sitz in 3150 Schwarzenburg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### **Art. 2** Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Mountainbikings im Gantrischgebiet, einem Naherholungsgebiet der Stadt Bern.

Die Ziele sind:

- a. die Erschliessung von Bikerouten;
- b. die Signalisation nach Schwierigkeitsgraden;
- c. die Erschliessung und die Pflege von Wegen und Weideübergängen;
- d. die Interessensübereinstimmung der Biker, der Wanderer, der Forstwirtschaft, der Wildhut und des Naturschutzes;
- e. die sinnvolle Förderung des Tourismus im Gantrischgebiet;
- f. die Einbindung und Förderung des Nachwuchses rund um den Bikesport.

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### **Art. 3** Art der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft aufzustellen. Dabei bleiben die Rechte der Vereinsmitglieder unberührt.

#### **Art. 4** Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres;
- b. Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
- c. Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst.

#### **Art. 5** Ehrenmitgliedschaft und Gönnerschaft

Personen, welche sich um den Verein oder um die Förderung des Mountainbiking besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann durch die Leistung von Geldbeträgen von natürlichen und juristischen Personen, „Gönner“, unterstützt werden. Über die Annahme der finanziellen Leistungen sowie über die den

Gönnerstatus betreffenden Fragen entscheidet der Vorstand. Die Gönner sind befugt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihnen aber nicht zu.

#### **Art. 6** Anschluss an BEBike

Gantrisch Biking schliesst sich auf Dauer der Interessengemeinschaft Mountainbike Kanton Bern BEBike an.

Die Mitglieder von Gantrisch Biking werden dadurch im Rahmen ihrer Gantrisch Biking Mitgliedschaft automatisch auch Mitglied bei BEBike, ausser dies wird vom einzelnen Mitglied explizit nicht gewünscht.

Ein Anteil des Mitgliederbeitrags jedes Mitglieds, welches die Mitgliedschaft bei BEBike nicht explizit abgelehnt hat, fliesst unterstützend an BEBike.

### **3. Abschnitt: Organisation**

#### **Art. 7** Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Arbeitsgruppen;
- d. die Kommission;
- e. die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 8** Hauptversammlung

Die Hauptversammlung führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. die Genehmigung des Protokolls;
2. die Kenntnisnahme des Jahresberichts;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
5. die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
6. das Festlegen des Tätigkeitsprogramm;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. die Annahme oder das Beantragen von Statutenänderungen;
9. die Entscheide über Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt, kann jedoch auf Begehren des Vorstandes oder auf Begehren von zwei Dritteln der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

#### **Art. 9** Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden doppelt.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte darf nur verhandelt werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet wird und zu Beginn der Hauptversammlung der Behandlung dieses Antrages zugestimmt wird.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 10** Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Präsidentin/Präsident (Vorsitzende/Vorsitzender);
- b. Vizepräsidentin/Vizepräsident;
- c. Sekretärin/Sekretär;
- d. Kassierin/Kassier;
- e. Chefin/Chef Arbeitsgruppe Aktivitäten, Medien, Kommunikation;
- f. Chefin/Chef Arbeitsgruppe Routenunterhalt;
- g. Beisitzerin/Beisitzer.

#### **Art. 11** Befugnisse

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. die Vertretung des Vereins nach aussen;
- b. die Ausarbeitung und Durchführung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes;
- c. die Bestellung besonderer Arbeitsgruppen und Kommissionen mit der Umschreibung ihrer Aufgaben;
- d. Kontakte, Verhandlungen und Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit Behörden und allen übrigen am Biking Interessierten;
- e. die Vorbereitung der in die Kompetenzen der Hauptversammlung fallenden Geschäfte;
- f. die Führung des Sekretariates und der Mitgliederkontrolle;
- g. das Führen der Vereinskasse und die Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget;
- h. das Führen eines Material- und Erneuerungsfonds.

#### **Art. 12** Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens 4 Mitgliedern zusammen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 13** Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen.

Sie führen zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand ist berechtigt, den Chefinnen/Chefs der Arbeitsgruppen für ihren Arbeitsbereich die Vertretung des Vereins nach aussen und die Unterschriftsberechtigung zu delegieren.

#### **Art. 14** Arbeitsgruppen

Die permanenten Arbeitsgruppen des Vereins sind:

- a. Arbeitsgruppe Aktivitäten;
- b. Arbeitsgruppe Routenunterhalt

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder und Leiter der Arbeitsgruppen zu benennen, abuberufen sowie weitere Arbeitsgruppen zu bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand möglichst in einem Pflichtenheft festgehalten.

Die Chefin/der Chef der permanenten Arbeitsgruppen sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 15** Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung bezeichnet mindestens eine Rechnungsrevisorin/einen Rechnungsrevisor. Sie/er hat nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereins Gantrisch Biking zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 16** Datenschutz

Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Mitgliederdaten werden nur an kantonale und nationale Dachverbände (Organisationen) weitergeleitet, bei welchen Gantrisch Biking angeschlossen ist. Eine Weitergabe an Dritte durch die erwähnten Organisationen, ist nur gegenüber Behörden zwecks Subventionen respektive Zweckunterstützung und die Weitergabe an Dritte durch Gantrisch Biking nur im Rahmen des Bearbeitungszwecks erlaubt.

### **4. Abschnitt: Amtsdauer**

#### **Art. 17** Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Wenn Mitglieder im Verlaufe einer Amtsdauer ausscheiden, kann sich der Vorstand selber ergänzen.

### **5. Abschnitt: Finanzen**

#### **Art. 18** Betriebsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Gönnerbeiträgen;
- c. freiwilligen Beiträgen zu Gunsten des Material- und Erneuerungsfonds;
- d. Verkauf von Artikeln.

#### **Art. 19** Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet hierfür lediglich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 20** Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins Gantrisch Biking erstreckt sich vom 1. Oktober bis 30. September. Das Geschäftsjahr kann auf Antrag und Beschluss der Hauptversammlung geändert werden.

### **6. Abschnitt: Statutenänderungen und Auflösung**

#### **Art. 21** Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder

#### **Art. 22** Auflösung

Über die Auflösung des Vereins Gantrisch Biking entscheidet die Hauptversammlung; ein solcher Beschluss benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen ist für die Förderung des Mountainbikings zu verwenden.

**Art. 23** Inkrafttreten

Die überarbeiteten Statuten sind an der Hauptversammlung vom 11. November 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Riffenmatt, den 15. November 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zwahlen'.

Der Präsident: Hans-Ulrich Zwahlen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jutzet'.

Die Sekretärin: Marlise Jutzet